



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Stadt Endingen a.K.

B-Plan „Weiherstrasse“ in Kiechlinsbergen a.K.

**Naturschutzfachliche Belange mit
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**

Auftraggeber: Stadt Endingen a.K.

Projekt: 1-22-14

Stand: 12.09.2022

Bearbeiter: Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	4
2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	5
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen	7
5 Artenschutzrechtliche Belange	9
5.1 Bestandserfassung	9
5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung	11
5.3 Fachrechtliche Regelungen und Maßnahmenblätter	13
6 Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen	16
7 Zusätzliche Angaben	16
8 Zusammenfassung	17
 ABBILDUNGEN	
Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens	4
 FOTOS	
Foto 1: Lagerbereich der Fa. Späth	8
Foto 2: Produktionsbereich der Fa. Späth	8
Foto 3: Spielplatz im nordöstlichen Bereich	9
 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
VSG	Vogelschutzgebiet



Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht

2 = Stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste

D = Daten mangelhaft/unzureichend

G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R = Extrem selten

* = Nicht gefährdet

- = Nicht bewertet



1 Beschreiben des Vorhabens

Die Stadt Endingen a.K. hat die Aufstellung des B-Plans „Weiherstrasse“ in Kiechlinsbergen a.K. beschlossen (s. Abb. 1). Das rd. 0,8 ha große Gebiet befindet sich am südlichen Ortsrand. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohnbaugebiets, die GRZ beträgt 0,4.

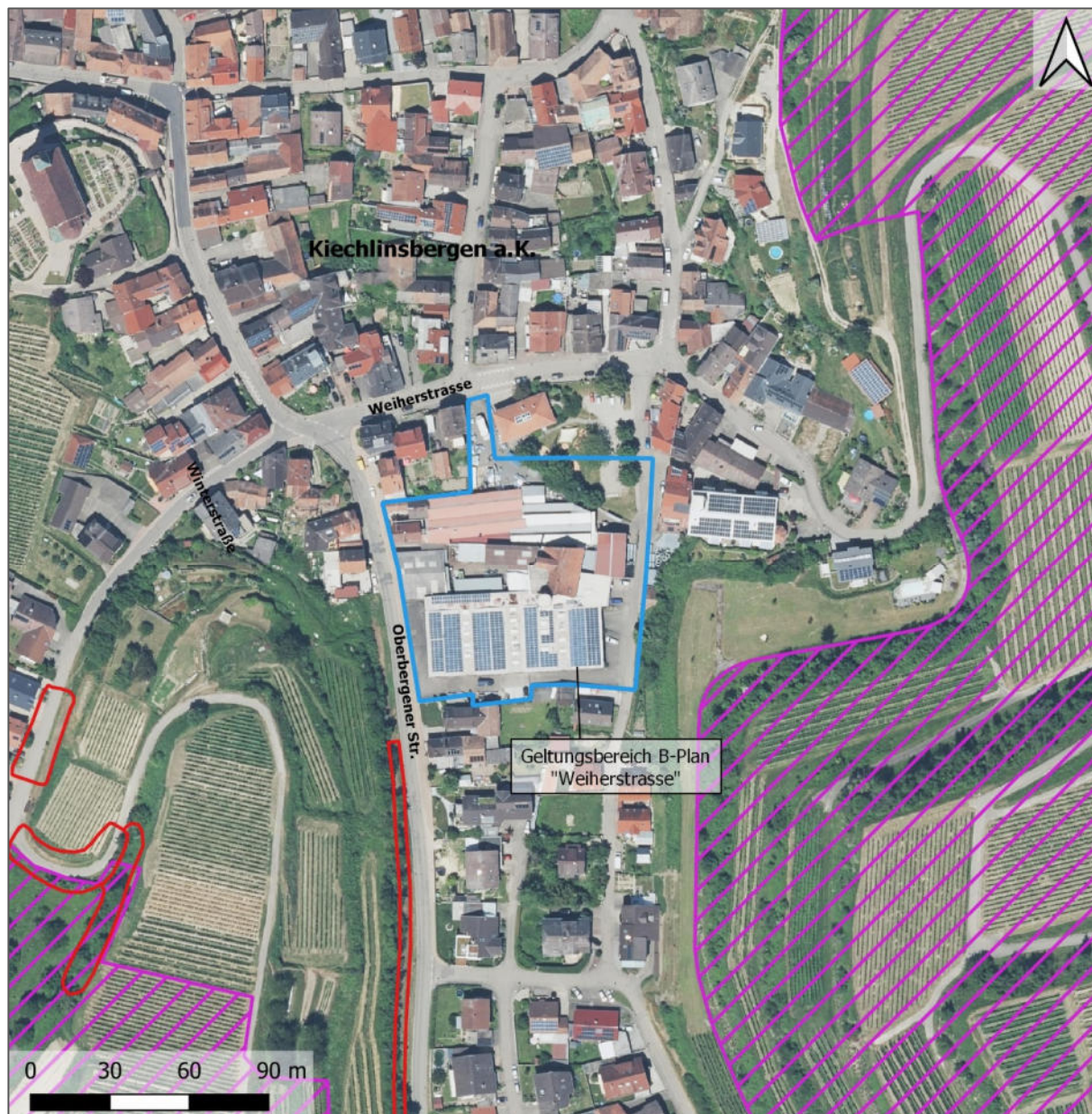


Abbildung 1: Lageplan des Vorhabens (Blau umrahmt: Plangebiet; Pink schraffiert: Vogelschutzgebiet; Rot umrandet: gesetzlich geschützte Biotope (gemäß LUBW)).

Zulässig sind dabei Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können



auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes, nicht störende sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen zugelassen werden.

Nicht zulässig sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe.

2 Gesetzliche Grundlagen und weitere Vorgaben

Das Aufstellungsverfahren erfolgt nach § 13a BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Bebauungspläne der Innenentwicklung sind u.a. Planungen, die der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung, Umbau und insbesondere einer Überplanung vorhandener Ortsteile und Innenbereichsflächen dienen. Auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entfällt für dieses Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Weiterhin entfällt die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bei neu festgesetzten Grundflächen unter zwei Hektar. Gleichwohl sind die Belange von Natur, Landschaft und Umwelt nicht zuletzt hinsichtlich des Umweltschadensgesetzes mit gleicher Intensität, wie im Zuge des Regelverfahrens bzw. einer Umweltprüfung, zu berücksichtigen und ggf. zu erwartende Beeinträchtigungen, soweit diese für die Abwägung relevant sind, zu bewerten. Ein Umweltschaden liegt vor, wenn ein nach § 19 BNatSchG geschützter Lebensraum oder eine Art ohne vorherige Erhebung und behördliche Genehmigung erheblich beschädigt wird. Im Falle des Eintretens eines Umweltschadens ist dieser umgehend und vollständig auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

Des Weiteren sind gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB unter anderem ebenso die artenschutzrechtlichen Belange zu betrachten, ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und artenschutzrechtliche Anforderungen zu klären.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, aufzuführen.

Im Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019) ist der Bereich überwiegend als Gewerbegebiet, nur der nordöstliche Bereich ist als Siedlungsfläche ausgewiesen¹.

Das Vogelschutzgebiet „Kaiserstuhl“ beginnt rd. 25 m östlich des Eingriffsbereichs.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop („Feldhecke an der Oberbergener Straße“, Biotop-Nr. 178113160144) befindet sich rd. 20 m südwestlich der Eingriffsfläche.

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Der Bereich des Plangebiets befindet sich im Naturraum Nr. 203 „Kaiserstuhl“ (Südliches Oberrhein-Tiefland), in nordwestlicher Richtung folgt nach etwa 1.100 m der Naturraum 210 „Offenburger Rheinebene“ (Mittleres Oberrhein-Tiefland)².

Kiechlinsbergen a.K. liegt am Nordrand des Kaiserstuhls. Der geologische Aufbau ist hier geprägt vom Übergang der tertiären Vulkangesteine des Kaiserstuhls zu den quartären Kiesen und Sanden der Oberrheinebene.

Der Bereich der Ergänzungssatzung liegt in der Bodenregion „Oberrheinisches Tiefland und Hochrheingebiet“. In nicht bebauten Bereichen überwiegen als Bodentyp eine auf umgelagertem Lössmaterial über tonreicher Magmatitfließerde und Magmatitzersatz entstandene mittel bis mäßig tiefe Pararendzina-Rigosole sowie kalkhaltige Rigosole³. Diese sind hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als mittel- bis hochwertig sowie hinsichtlich ihrer Bodenfunktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“ als hochwertig einzustufen. Im Plangebiet ist allerdings von völlig überformten, degenerierten Bodentypen auszugehen mit entsprechend geringerer Funktionserfüllung für den Bodenhaushalt.

Der Bereich des Plangebiets befindet sich gemäß Hydrogeologischer Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 6 „Junge Magmatite“⁴. Als Grundwassergeringleiter beschränkt sich die lokal geringe Grundwasserführung in diesen Bereichen auf Klüfte und Störungen⁵.

Das Gebiet ist klimatisch der wärmebegünstigten Oberrheinebene zuzuordnen. Warme Sommer und milde, schneearme Winter sind hierfür kennzeichnend. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 10° Celsius, die Jahresniederschläge bewegen sich im Bereich von rd. 700 mm.

Die Fläche liegt am Rande der Siedlungsfläche von Kiechlinsbergen a.K. im Übergang zur charakteristischen Weinbau-Terrassenlandschaft des Kaiserstuhls, welche sich hinsichtlich deren Eigenart und Strukturreichtum über einen gewissen optisch-ästhetischen Erlebniswert auszeichnet. Das Plangebiet selbst ist stark überbaut mit vergleichsweise geringer Begrünung und daher überwiegend nur mit einer geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. In dieser überbauten Landschaft bilden die Einzelbäume des Spielplatzes ein prägendes Merkmal mit Funktionen für das Landschaftsbild.

² Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, August 2022

³ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, August 2022

⁴ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, Februar 2018

⁵ Regierungspräsidium Baden-Württemberg, Kurzbeschreibung der Hydrogeologischen Einheiten nach EU-WRRL, Anhang, Tabelle zu Kapitel 2.2.2



4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Kiechlingsbergen a.K. ist ein Ortsteil der Stadt Endingen a.K., welcher im Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019) als Unterzentrum ausgewiesen ist. Unterzentren sollen den qualifizierten wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10.000 Einwohnern decken⁶.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und im Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Landschaften.

Im Eingriffsbereich hat der Spielplatz eine gewisse Funktion für die Erholungseignung. Im Hinblick auf die Flächengröße und Nutzung hat jedoch der überwiegende Teil des Plangebiets keine (Nah-)Erholungseignung. Das angrenzende, ästhetisch reizvolle Kaiserstuhlgebiet hat dagegen eine regionale (Nah-)Erholungsfunktion.

4.3 Biotoptypen

Die nachfolgende Beschreibung der Biotoptypen beruht auf Grundlage einer Begehung im Juli 2022. Die Einteilung der Biotope richtet sich nach dem Datenschlüssel der LUBW⁷ sowie nach der Ökokontoverordnung Baden-Württemberg⁸.

Der vom Eingriff betroffene Bereich ist eine dicht bebaute und überwiegend versiegelte Fläche (Produktionsstandort der Fa. Späth, Lüftungstechnik und Klimatechnik). Nur rd. 570 m² (7 %) des Plangebiets sind begrünt. Diese im nordöstlichen Bereich des Plangebiets liegende Fläche ist ein Teilbereich des heutigen Spielplatzes mit einigen großwüchsigen Gehölzen (Kastanie, Feld-Ahorn, Hainbuche).

Bis auf die Einzelgehölze im Bereich des Spielplatzes ist die Bedeutung der Biotoptypen als insgesamt sehr gering zu bezeichnen.

⁶ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2017

⁷ LUBW Baden-Württemberg - Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten, Karlsruhe, 2009

⁸ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 201



Foto 1: Lagerbereich der Fa. Späth (Blickrichtung Süd; Datum: 22.07.2022)



Foto 2: Produktionsbereich der Fa. Späth (Blickrichtung Ost; Datum: 22.07.2022)



Foto 3: Spielplatz im nordöstlichen Bereich (Blickrichtung Südwest; Datum: 22.07.2022)

5 Artenschutzrechtliche Belange

5.1 Bestandserfassung

Das Plangebiet ist fast vollständig von Gebäuden, Lager- und Zufahrtsflächen gekennzeichnet. Vor allem die Gebäude könnten dabei als Nistplätze und Quartiere für Vögel und Fledermäuse dienen. Die Gehölze im Bereich des Spielplatzes sind potentielle Brutplätze für Vögel.

Zur Abschätzung des Artenpotentials wurde eine intensive Übersichtsbegehung durchgeführt bei welcher vor allem auf das Vorkommen von Vögeln und Eidechsen geachtet wurde. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Begehung sowie einer Potentialanalyse dargestellt.

Avifauna

Während einer Übersichtsbegehung im Juli 2022 konnten insgesamt 14 Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets festgestellt werden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich für im Siedlungsgebiet typische und meist ungefährdete Arten, wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus*



ochruros, RL D *, RL BW *), Stieglitz (*Carduelis carduelis*, RL D *, RL BW *), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*, RL D *, RL BW *), Amsel (*Turdus merula*, RL D *, RL BW *), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*, RL D *, RL BW *), Straßentaube (*Columba livia f. domestica*, RL D *, RL BW *) und Rabenkrähe (*Corvus corone*, RL D *, RL BW *).

Zudem wurden besonders planungsrelevante Arten wie Haussperling (*Passer domesticus*, RL D *, RL BW V), Bachstelze (*Motacilla alba*, RL D *, RL BW *), Mauersegler (*Apus apus*, RL D *, RL BW V), Rauschschwalbe (*Hirundo rustica*, RL D V, RL BW 3), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*, RL D 3, RL BW V), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL D *, RL BW V, streng geschützt BNatSchG) und Mäusebussard (*Buteo buteo*, RL D *, RL BW *, streng geschützt BNatSchG) gesichtet.

Die Gebäude im Plangebiet bieten Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Turmfalke, Mehlschwalbe und Straßentaube potentielle Bruthabitate. Während der Übersichtsbegehung konnten an der Lagerhalle der Fa. Späth einige aktive Brutplätze von Haussperlingen nachgewiesen werden. Zudem wurden an Wohngebäuden in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Mehlschwalben-Nester gesichtet.

Des Weiteren dient die Freifläche des Spielplatzgeländes mit den dimensionsstarken Einzelbäume sowie den Hecken als weiteres Brut- / Nahrungshabitat für frei- / gebüschbrütende Vogelarten wie Zaunkönig, Stieglitz, Amsel und Türkentaube.

Weitere potentielle Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet sind beispielsweise Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*, RL D *, RL BW *), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*, RL D *, RL BW *), Grünfink (*Carduelis chloris*, RL D *, RL BW *), Elster (*Pica pica*, RL D *, RL BW *) sowie Kohlmeise (*Parus major*, RL D *, RL BW *) und Blaumeise (*Parus caeruleus*, RL D *, RL BW *).^{9 10}

Reptilien

Bei einer Übersichtsbegehung konnten keine relevanten Habitate für Eidechsen oder weitere Reptilien erfasst werden. Die insgesamt intensiv genutzten Bereiche lassen keine stabile Population z.B. für Zaun- und Mauereidechse erwarten. Der zu erwartende Bestand an Hauskatzen im Umfeld lässt ohnehin kein Aufkommen einer Population erwarten.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist als Jagdhabitat mit insgesamt geringer Bedeutung einzustufen. Die Dachrinnen und Dachabdeckungen der Gebäude könnten jedoch Fledermäusen als Tagesversteck sowie ggf. als Ruhestätte und Quartierstandort dienen.

9 BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12. 2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

10 T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112



Holzkäfer

Die vom Vorhaben betroffenen Gehölze weisen insgesamt nur sehr vereinzelt Spuren von Holzkäfern auf. Der Baumbestand ist insgesamt als vital zu bezeichnen und bietet daher (Tot)Holzkäfern erst einmal nur in geringem Umfang ein Habitat.

Weitere Arten

Die bebauten Bereiche sowie das intensiv genutzte Spielplatzgelände bieten für wertgebende Arten keinen geeigneten Lebensraum. Selbst für häufig vorkommende, nicht gefährdete Arten ist das Habitatpotential begrenzt.

5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse ist die Vorhabensfläche hinsichtlich des zu erwartenden Vorkommens von Tierarten als verarmt, aber noch artenschutzrelevant einzustufen (Wertstufe 5 nach Reck & Kaule).

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung vorkommenden Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen. Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten, streng und/oder europarechtlich geschützten Vogelarten zu rechnen, welche von dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt beeinträchtigt werden könnten.

Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung kommt es zum Verlust von Gebäuden sowie Einzelbäumen und Gebüsch. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat die Baufeld-Freimachung (Gebäudeabriss) sowie die Rodung von Einzelbäumen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei innerhalb sowie angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.

Angesichts deren Status als Kulturfolgerarten sowie der Vorbelastung des Gebiets (Ortslage mit Spielplatz und Firmengelände, kann grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöh-



nung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden, wonach bei den vorkommenden Arten vorhabensbedingt nicht mit Revierverlagerungen und/oder einem verminderten Bruterfolg zu rechnen ist.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen Gebäude sowie Einzelbäume und Gebüsche als potenzielle Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Für die an den Gebäuden nistenden Haussperlinge und Mehlschwalben sind in der Umgebung genügend alternative Nistmöglichkeiten vorhanden, sodass für die Population keine erheblichen Beeinträchtigungen angenommen werden. Um die Population der stark rückläufigen Mehlschwalben, die aufgrund von Gebäudesanierungen unter zunehmendem Habitatverlust leiden, zu stärken wird das Anbringen von zwei Doppelnisthilfen im Plangebiet oder in der Umgebung festgesetzt (s. Maßnahme AF 1).

Fledermäuse

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Jagdhabitats für Fledermäuse von geringer Bedeutung verloren. Des Weiteren ist durch den Abriss der Gebäude mit potentieller Einschlußmöglichkeit mit dem Verlust von Tagesverstecken und Ruhestätten und/oder Fortpflanzungsstätten zu rechnen.

Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von Bauwerken könnten Tagesverstecke sowie ggf. Ruhestätten und Quartierstandorte von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme V 2).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Der Verlust von Freiflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse führt hinsichtlich des Vorhandenseins günstigerer Habitate im Umfeld der Vorhabensfläche zu keiner erheblichen Störung im Umfeld potenziell vorkommender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der vorgesehenen Baufelder kann hinsichtlich der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens verloren gehenden Bauwerke verfügen über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck bzw. könnten potentiell auch als Quartier und/oder regelmäßig aufgesuchte (Winter-)Ruhestätte dienen. Zur Verhinderung des Eintretens des



Verbotstatbestandes sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahmen V 2).

Reptilien

Im Zuge der Begehung gelang kein Nachweis von Reptilienarten, wie etwa der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Zauneidechse. Infolge der vorhandenen Habitatstrukturen ist auch nicht von einem stabilen Bestand an Eidechsen im Bereich des Vorhabens auszugehen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach nicht auszugehen.

Weitere Arten

Für weitere im Plangebiet ggf. vorkommenden, häufigen und nicht geschützten Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den (temporären) Verlust des Lebensraums auffangen können.

5.3 Fachrechtliche Regelungen und Maßnahmenblätter

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen AF 1 sowie V 1 - V 2 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

Maßnahme AF 1

Um die Population der stark rückläufigen Mehlschwalben, die aufgrund von Gebäudesanierungen unter zunehmenden Habitatverlust leiden, zu stärken sind zwei Doppelnisthilfen im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung anzubringen.

Maßnahme V 1

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung von Gehölzen bzw. der Abbruch von Gebäuden außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Prüfung auf Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahme V 2

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Baufeldfreimachung (Gebäudeabriss) lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1) sowie bei warmer Witterung zulässig, um eine Flucht von Fledermäusen zu ermöglichen.



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Stadt Endingen: Bebauungsplan „Weiherstrasse“ – Artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	AF 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für gebäudebrütende Vögel (Mehlschwalbe) verloren.			
Maßnahme: AF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<u>Vorgaben:</u> Hinsichtlich des Verlusts potenzieller Niststandorte und zur Stärkung der Mehlschwalben-Population sind im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung zwei Doppelnisthilfen anzubringen. Das Anbringen der Nisthilfen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
1 x jährlich Reinigen und Überprüfen der Nisthilfen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Stadt Endingen: Bebauungsplan „Weiherstrasse“ – Artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	V 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche, Gebäude etc.) verloren.			
Maßnahme: V 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeld-Freimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Stadt Endingen: Bebauungsplan „Weiherstrasse“ – Artenschutzrechtliche Belange	Maßnahmen-Nr.:	V 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Gebäude abgerissen. Diese stellen potenzielle Ruhestätten und/oder Tagesverstecke für Fledermäuse dar.			
Maßnahme: V 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Zum Schutz von Fledermäusen sind Baufeldfreimachungen (v.a. Dachabdeckungen) lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. Maßnahme V 1) sowie bei warmer Witterung (> 10 Grad Celsius) zulässig, um eine selbständige Flucht ruhender Tiere zu ermöglichen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



6 Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Festlegungen getroffen:

Das Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen (Wege und Terrassen) im Plangebiet ist auf den Grundstücken des Anfalls zu sammeln.

Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Weitere Hinweise der Behörden (Auszug örtliche Bauvorschriften)

Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten. Zur Befestigung von Gartenwegen, Garageneinfahrten, Stellplätzen usw. werden Rasengittersteine oder Pflaster mit groben Fugen empfohlen.

Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen, er darf nicht als An- und Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.

Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluss an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.

7 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Bebauungsvorschriften, Begründung, örtliche Bauvorschriften und Satzung zum Bebauungsplan vom 29.06.2022
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Juli 2022)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Juli 2022)



Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die artenschutzfachlichen Maßnahmen AF 1, V 1 und V 2 festgesetzt. Für die fachgerechte Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist ein Fachbüro zu beauftragen. Dieses soll den Zustand der Ausgleichsmaßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Endingen a.K. hat die Aufstellung des B-Plans „Weierstrasse“ in Kiechlinbergen a.K. beschlossen (s. Abb. 1). Das rd. 0,8 ha große Gebiet befindet sich am südlichen Ortsrand. Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohnbaugebiets, die GRZ beträgt 0,4. Das Aufstellungsverfahren erfolgt nach § 13a BauGB, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.

Der vom Eingriff betroffene Bereich ist eine dicht bebaute und überwiegend versiegelte Fläche (Produktionsstandort der Fa. Späth, Lüftungstechnik und Klimatechnik). Nur rd. 570 m² (7 %) des Plangebiets sind begrünt. Diese im nordöstlichen Bereich des Plangebiets liegende Fläche ist ein Teilbereich des heutigen Spielplatzes mit einigen großwüchsigen Gehölzen (Kastanie, Feld-Ahorn, Hainbuche). Bis auf die Einzelgehölze im Bereich des Spielplatzes ist die Bedeutung der Biotoptypen als insgesamt sehr gering zu bezeichnen.

Vor allem die Gebäude könnten als Nistplätze und Quartiere für Vögel und Fledermäuse dienen. Die Gehölze im Bereich des Spielplatzes sind potentielle Brutplätze für Vögel.

Während einer Übersichtsbegehung im Juli 2022 konnten insgesamt 14 Vogelarten im näheren Umfeld des Plangebiets festgestellt werden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich für im Siedlungsgebiet typische und meist ungefährdete Arten. Zudem wurden besonders planungsrelevante Arten wie Haussperling, Bachstelze, Mauersegler, Rauschschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke und Mäusebussard gesichtet.

Weiterhin könnten die Dachrinnen und Dachabdeckungen der Gebäude Fledermäusen als Tagesversteck sowie ggf. als Ruhestätte und Quartierstandort dienen.

Weitere wertgebende Arten sind unter Berücksichtigung der Habitatausstattung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen AF 1 sowie V 1 und V 2 durchzuführen.